

Infoblatt Zahnschaden für Zahnärzte

Warum haben wir Sie noch nicht angeschrieben?

Der Unfall ist seitens des Mitgliedsunternehmens hier noch nicht gemeldet. Bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf. Wir senden Ihnen dann das Formular „Zahnärztliche Auskunft“ zu, mit der Bitte, den Vordruck vollständig ausgefüllt an uns zurück zu senden.

Wie erfolgt die Abrechnung von Kassen- und Privatpatienten die einen Unfall erlitten haben?

Die Vergütung der durchgeführten Leistungen richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis für die Versorgung von Unfallverletzten und Berufserkrankten mit Zahnersatz und Zahnkronen, das im Abkommen zwischen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und den Spitzenverbänden der gesetzlichen Unfallversicherung vereinbart wurde.

Nach Punkt 2.4 des Abkommens besteht für den Zahnarzt gegenüber dem Unfallversicherungsträger ein Anspruch auf Honorierung in der Höhe, wie es diese Vereinbarung vorsieht.

https://www.dguv.de/de/reha_leistung/verguetung/index.jsp

und siehe Rundschreiben KZBV 31.01.2012 Punktwerttabelle

Beim privatversicherten Unfallverletzten muss die privatärztliche Behandlung schriftlich vereinbart werden. Da die UKBW bei Arbeits- bzw. Schulunfällen der zuständige Kostenträger ist, kann die zuständige private Krankenversicherung bzw. Beihilfestelle die Kosten der unfallbedingten Behandlung ablehnen. Hierdurch soll für die Unfallverletzten kein Nachteil entstehen. Sollte trotzdem eine privatärztliche Behandlung vom Versicherten gewünscht werden (auch beim Privatversicherten), muss dies gesondert vor Behandlungsbeginn in einer sogenannten Mehrkostenvereinbarung schriftlich vereinbart werden. Die daraus entstehenden Mehrkosten sind vom Versicherten selbst zu tragen.

Werden die Kosten für ein Dentin adhäsive Rekonstruktion / Mehrschichttechnik von der UKBW übernommen?

Bei der Versorgung mit sog. Dentin adhäsiv befestigten Rekonstruktionen handelt es sich generell um außervertragliche Leistungen. In diesen Fällen muss der Versicherte immer mit einem Eigenanteil rechnen. Sollte eine privatärztliche Behandlung gewünscht werden, sind die daraus entstehenden Mehrkosten vom Versicherten selbst zu tragen. Dies sollte vor Behandlungsbeginn ebenfalls über eine Mehrkostenvereinbarung zwischen Zahnarzt und Versicherten schriftlich vereinbart werden

Unfallkasse Baden-Württemberg

Werden die Mehrkosten für eine Wurzelbehandlung übernommen?

Die Wurzelbehandlung der unfallbedingt beschädigten Zähne wird nach den BEMA vergütet. Festgelegte Einschränkungen wie bei den gesetzlichen Krankenkassen finden bei der gesetzlichen Unfallversicherung keine Anwendung. Die anfallenden Mehrkosten sollten ebenso über eine Mehrkostenvereinbarung mit dem Versicherten schriftlich vereinbart werden. Sollte eine privatärztliche Behandlung gewünscht werden, sind die daraus entstehenden Mehrkosten vom Versicherten selbst zu tragen.

Wie wird Zahnersatz bei der UKBW beantragt?

Für die gesetzliche Unfallversicherung gibt es gesonderte Gebührenpositionen (BU-Nummern). Diese können mit dem oben aufgeführten Link als PDF Datei abgerufen werden. Einen gesonderten Vordruck gibt es nicht, es kann der herkömmliche Heil- und Kostenplan verwendet werden. Die schriftliche Kostenzusage der UKBW hat grundsätzlich eine Gültigkeit von einem Jahr. Die in dem Gebührenverzeichnis Zahnersatz und Zahnkronen unter Ziffern 4 und 10 definierten prothetischen Leistungen (Brücken und Kronen) erfassen auch vollverblendete Brücken und Kronen, Vollkeramikronen und auch alle Brücken und Kronen auf Implantaten, so dass insofern eine Abrechnung nach den entsprechenden Gebührenpositionen der GOZ-Nrn. 2210, 2200, 2220, 5000, 5010, 5020 und 5040 mit dem Unfallversicherungsträger ausgeschlossen sind. Eine „Mehrkostenabrechnung“ für die oben genannten GOZ-Nummern mit dem Versicherten ist ebenfalls nicht möglich (Rundschreiben der KZBV vom 31.01.2012 V4-Nr. 80). Diese können ebenfalls mit dem oben aufgeführten Link als PDF Datei abgerufen werden. Die bei den gesetzlichen Krankenkassen geltenden Festzuschuss-Richtlinien finden bei der gesetzlichen Unfallversicherung keine Anwendung.

Übernimmt die UKBW auch Implantat Versorgungen?

Eine Kostenübernahme kann frühestens nach Vollendung des 18. Lebensjahres von uns geprüft werden. Wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Kostenbeteiligung durch die UKBW erfolgen. Diesbezüglich sollte vor Behandlungsbeginn ein entsprechender GOZ-Plan erstellt und zur Überprüfung einer Kostenübernahme bei der UKBW eingereicht werden. Der Patient muss bei einer Implantat-Versorgung immer mit einem Eigenanteil rechnen.

Welche Laborleistungen werden übernommen?

Die Material- und Laborkosten werden nach den Richtlinien des Bundeseinheitlichen Leistungsverzeichnisses zahntechnischer Leistungen (BEL) übernommen, zuzüglich einer Keramikvollverblendung und den Edelmetallkosten.

Werden kieferorthopädische Maßnahmen von der UKBW vergütet?

Sollte im Zusammenhang eines Unfalls eine Kieferorthopädische Behandlung notwendig werden, muss ein Kieferorthopädischer Behandlungsplan zur Überprüfung einer Kostenübernahme vor Behandlungsbeginn bei der UKBW eingereicht werden. Unfallbedingte Reparaturkosten der festsitzenden Multibandapparatur oder einer herausnehmbaren Apparatur werden einmalig übernommen, somit ist der Zustand wie er vor dem Unfall war wiederhergestellt.

Unfallkasse Baden-Württemberg

Welche Kosten werden grundsätzlich von der UKBW nicht erstattet?

- Bei Sportschutzschienen und Mundschutz handelt es sich um außervertragliche Leistungen. Diese werden nach der GOZ als Leistung auf Verlangen (nach Vereinbarung gem. §2, 3 der GOZ) liquidiert und können von uns nicht erstattet werden.
- Externes Bleaching
- Langezeitprovisorium
- Analog-Positionen
- Professionelle Zahnreinigung (PZR)
- Systematische Behandlungen von Parodontopathien (PA-Behandlung)

Werden Prophylaxe Leistungen erstattet?

Bei den IP-Leistungen (IP1 bis IP5) und der FU handelt es sich um unfallunabhängige prophylaxe Maßnahmen die keine unfallbedingten Behandlungsmaßnahmen darstellen.

Welche Kosten werden bei Beschädigung des vorhandenen Zahnersatzes (Kronen, Brücken, Implantat usw.) von der UKBW übernommen?

Die Wiederherstellungskosten werden einmalig nach den oben genannten Richtlinien der gesetzlichen Unfallversicherung von der UKBW erstattet. Nach Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist die entsprechende Krankenkasse des Versicherten für die weiteren Maßnahmen bzw. Kostenübernahme zuständig. Außervertragliche Leistungen bzw. Mehrkosten können nur dann von der UKBW übernommen werden, wenn uns die alte Rechnung des durch den Unfall zerstörten Zahnersatzes vorgelegt wird, aus der ersichtlich ist, dass diese außervertraglichen, privatärztlichen Leistungen bzw. Mehrkosten bereits damals erbracht worden sind und somit zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes gehören.

Information zum KBR-Plan: Leistungen können ohne vorherige Genehmigung abgerechnet werden, da keine vorherige Beantragung notwendig ist, demnach ist die BEMA- Ziffer 2 nicht berechnungsfähig.

Allgemeiner Hinweis:

Oftmals werden wir mit einer privaten Unfallversicherung verwechselt. Die UKBW ist ein gesetzlicher Unfallversicherungsträger, daher bitten wir Sie zu bedenken, dass wir öffentliche Mittel (Steuergelder und Mitgliedsbeiträge) verwalten, das heißt, die Versicherten zahlen keinen Beitrag für diesen Versicherungsschutz. Im Interesse aller Bürger sind wir verpflichtet, mit diesen Geldern sorgfältig umzugehen und uns an die gesetzlichen Grundlagen bzw. Empfehlungen bei der Leistungsgewährung zu halten.

Sollten Sie weitere bzw. spezielle Fragen haben, auf die Sie hier keine Antwort finden, dann rufen Sie uns bitte an.

Unfallkasse Baden-Württemberg